

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Innenministeriums**

**Ausschöpfung der Vier-Monatssammlungsfrist bei Bürgerbegehren**

Die **Kleine Anfrage 3169** vom 20. Juni 2013 hat folgenden Wortlaut:

In § 17 a Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist geregelt: "Ein Bürgerbegehren ist bei freier Sammlung zustande gekommen, wenn ihm mindestens sieben vom Hundert der Bürger, höchstens aber 7.000 Stimmberechtigte, innerhalb von vier Monaten zugestimmt haben".

Ich frage die Landesregierung:

1. Können die Sammlung der Unterschriften in freier Sammlung bei einem Bürgerbegehren nach Erreichung des Zustimmungsquorums auch vor Ablauf der Vier-Monatsfrist durch die Antragsteller abgeschlossen und die Unterschriften zur Prüfung eingereicht werden? Wie wird diese Auffassung begründet?
2. Wie wird begründet, dass in allen Fällen die Vier-Monatsfrist nach § 17 a Abs. 1 ThürKO zwingend einzuhalten ist, selbst wenn bereits in einem kürzerem Zeitraum die erforderliche Anzahl der Unterstützungsunterschriften gesammelt wurde?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Juli 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

§ 17a ThürKO enthält keinen Rechtsanspruch der Bürger gegenüber Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens, während der vollen Sammlungsfrist von vier Monaten nach § 17 a Abs. 1 ThürKO Gelegenheit zur Eintragung in die nach § 17a Abs. 2 Satz 1 ThürKO gefertigten Eintragungslisten zu erhalten. Die Eintragungslisten können daher auch vor Ablauf der Frist bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Eine abschließende Prüfung der Gültigkeit der Unterschriften ist jedoch erst nach Ablauf der Sammlungsfrist möglich, da auf Tatsachen abzustellen ist, die am letzten Tag der Sammlungsfrist vorliegen. Nach § 17a Abs. 2 Satz 3 ThürKO kann das Bürgerbegehren nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am letzten Tag der Sammlungsfrist von vier Monaten nach § 17 a Abs. 1 ThürKO wahlberechtigt sind.

Zu 2.:

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

In Vertretung

Rieder  
Staatssekretär